

Nutzungsvertrag und Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde _____
vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Verein _____
vertreten durch den Vorstand

P R Ä A M B E L

Der Vertrag dient der Förderung des eigenverantwortlichen sozialen Engagements Jugendlicher innerhalb des Gemeinwesens in Form der Öffnung und des Betriebes eines selbstorganisierten Jugendtreffs. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Eventuell auftretende Differenzen sollen durch Interessensaushandlung gütlich und einvernehmlich beigelegt werden. Die Organisation des Jugendtreffs soll demokratischen Grundregeln entsprechen. Die Arbeit im Jugendtreff soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Prinzipien der offenen Jugendarbeit im Jugendtreff sind die Selbstbestimmung der Jugendlichen, die gesellschaftliche Mitverantwortung und das soziale Engagement (siehe auch § 11, SGB VIII).

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Die o.g. Gemeinde überlässt dem o.g. Verein die Räumlichkeiten:

zum Betrieb und zur Verwaltung eines selbstverwalteten Jugendtreffs.

§ 2 - Pflichten des Vereins

Der Verein verpflichtet sich,

- die beiliegende Hausordnung zu beachten, die hiermit auch Gegenstand dieses Vertrages wird.

- die genutzten Räume des Anwesens in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten
- für Schäden, die durch vertragswidrige Nutzung entstehen, aufzukommen
- bauliche Veränderungen nur nach Zustimmung der Gemeinde sowie nach baupolizeilicher Genehmigung vorzunehmen
- entstandene Schäden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen
- den Eingangsbereich sauber und frei zu halten
- auf die Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu achten.

§ 3 - Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten mit Strom, Wasser, Heizung und Abfallentsorgung zur Verfügung. Für die Räumlichkeiten übernimmt die Gemeinde die Gebäudeversicherung.

Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Dem Verein wird das Hausrecht übertragen.

§ 4 - Haftung

- Aus der Benutzung des zur Verfügung gestellten Anwesens kann der Verein keinerlei Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen, es sei denn, dass diese Ansprüche aus Mängeln am Mietobjekt herzuleiten sind.
- Der Verein soll eine Vereinshaftpflichtversicherung abschließen.

§ 5 - Änderungen

Änderungen, bzw. Zusätze zu dieser Vereinbarung werden zwischen dem Verein und der Gemeinde in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen, schriftlich festgehalten und diesem Vertrag beigefügt.

§ 6 – Hausrecht

Das Hausrecht übt der Vorstand des Vereins oder eine von ihm beauftragte Person aus.

Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann die Räume des Anwesens unter Führung eines Beauftragten des Vereins oder nach vorheriger Anmeldung jeder Zeit betreten.

Ausnahmen gibt es für den Fall, dass Gefahr im Verzuge ist.

§ 7 - Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und gilt auf unbefristete Zeit.

Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Die Gemeinde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen,

- a) wenn sich der Verein auflöst,
- b) bei erheblichen Vertragsverletzung seitens des Vereins
- c) bei erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften

§ 8 - Schlußbestimmungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Gemeinde und der Verein haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Wenn eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen der Gemeinde und dem Verein zu treffen.

Ort:

Datum:

Für die Gemeinde:

Für den Verein:
